**Feststellung gemäß § 5 UVPG

Internorm Kunststofftechnik GmbH
Bek. d. GAA Oldenburg v. 9.10.2019
― Akz.: OL19-123-01 5.11 V―**

Die Internorm Kunststofftechnik GmbH, Robert-Bosch-Straße 5 in 49401 Damme, hat mit Schreiben vom 22.07.19 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für den Betrieb Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen am Standort Gemarkung Damme, Flur 98, Flurstücke 61/306 beantragt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Kapazitätserweiterung der vorhandenen baurechtlich genehmigten Anlage auf 2000 kg/h Produktionskapazität von PU-Formteilen und somit auch die Erweiterung der Betriebsmittel/Gefahrstoffläger (Ziffer 9.3.2. V des Anhangs 1 der 4.BImSchV).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 und § 7 des UVPG in Verbindung mit Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass keine gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.